



## Bekanntmachung zur Neustrukturierung des SPB XI

Liebe Studierende,

der Schwerpunktbereichskoordinator des SPB XI und das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg weisen darauf hin, dass der universitäre Schwerpunktbereich SPB XI (Kriminalität und Kriminalitätskontrolle) im Rahmen einer Änderung des § 34 Absatz 2 Satz 2 SPO eine Anpassung

von SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle  
Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie sowie nach Wahl der zu prüfenden Personen

- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie oder
- Völkerstrafrecht

in SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle  
Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie; sowie nach Wahl der zu prüfenden Personen

- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie oder
- Grundzüge des Völkerstrafrechts sowie des internationalen und europäischen Strafrechts

erfahren hat. Die vorgenannte Änderung trat zum 14. März 2022 in Kraft.

Von der Änderung ist lediglich der zweite Wahlbereich des SPB XI, d.h. Völkerstrafrecht bzw. Grundzüge des Völkerstrafrechts sowie des internationalen und europäischen Strafrechts betroffen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Änderung die inhaltliche Ausgestaltung der SPB-Prüfung des betroffenen Wahlbereichs nicht signifikant beeinflussen. Die Anmeldung der Zulassung zur SPB-Prüfung und die Anmeldungen zu den schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgen nach dem bekannten Verfahren. Die dafür notwendigen Informationen sind auf der Homepage des Prüfungsamtes hinterlegt.

Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gilt für Studierende, die bis zum 14. März 2022 zur universitären SPB-Prüfung zugelassen wurden, dass die Durchführung der SPB-Prüfung unter den bis zum 14. März 2022 gelten Bestimmungen der SPO noch bis zum 30. November 2023 sichergestellt ist. Studierende, die bereits an Lehrveranstaltungen angemeldet waren, wird bis zum 31. Januar 2023 eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, nach der bis zum 14. März 2022 geltenden SPO oder nach der ab dem 14. März 2022 geltenden Änderung der SPO zur universitären SPB-Prüfung zugelassen zu werden. Studierende des betroffenen Wahlbereichs machen im Rahmen des Zulassungsantrages zur SPB-Prüfung auf dem Zulassungsformular kenntlich, ob die SPB-Prüfung nach dem Prüfungsverfahren vor bzw. nach der o.a. Änderung der SPO durchgeführt werden soll. Es wird gebeten, dies im Rahmen Ihrer Studienplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
SPB-Koordinator und Team Prüfungsamt